



Satzung des Vereins
LEBENSCHILFE Syke e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die **LEBENSCHILFE Syke e.V.** ist ein Verein von Eltern, Betroffenen und Förderern, der im Vereinsregister des Amtsgerichts in Syke eingetragen ist.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Syke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO,
 - b) Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
 - c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
 - e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO,
 - f) selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. den Aufbau, die Unterhaltung, das Betreiben sowie die Förderung von Einrichtungen und Diensten, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte bewirken,
 - b. Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen in ihren Anliegen nach weitgehender gesellschaftlicher Integration und Inklusion und damit zur Führung eines selbstbestimmten Lebens,

- c. Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der Öffentlichkeit und staatlicher Institutionen für die spezifischen Probleme von Menschen mit Behinderung,
 - d. Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - e. Kooperation mit anderen Organisationen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen.
- (4) Der Verein kann Einrichtungen und Dienste auch für Menschen ohne Behinderung betreiben und öffnen, soweit dies aus Gründen der Integration und Inklusion, oder auf andere Weise für die Betreuung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen förderlich oder hilfreich ist.
- (5) Im Rahmen seiner Satzungszwecke kann der Verein, soweit dies den Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht entgegensteht, auch steuerbegünstigte Institutionen (Gesellschaften, Stiftungen) gründen, oder sich an solchen steuerbegünstigten Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen, oder deren Mitglied werden.
- (6) Der Verein kann seine Satzungszwecke auch durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung dieser Mittel für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 1 Sätze 1-3 AO) sowie die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln (§ 58 Nr. 1 Satz 4 AO) zur ideellen oder finanziellen Förderung der in (2) a) bis f) dieses Abschnitts genannten steuerbegünstigten Zwecken verwirklichen.
- (7) Die in § 2 Abs. 2 dieses Abschnitts genannten Zwecke werden darüber hinaus jeweils im Einsatz für den steuerbegünstigten Bereich durch die Erbringung von Verwaltungs- und Service-/ Dienstleistungen, Personalgestellungen, Nutzungsüberlassungen und weiteren Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht bzw. von diesen anderen Körperschaften gegenüber dem Verein erbracht (§ 57 Abs. 3 AO).
- a) Die Art und Weise der Kooperation umfasst insbesondere:
- i. Verwaltungsleistungen (u.a. Leitung, Qualitätsmanagement),
 - ii. Nutzungsüberlassungen von Wirtschaftsgütern, insbesondere Fuhrpark- und Raumnutzungen,
 - iii. weitere Unterstützungsleistungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Hausmeisterdienste, IT-Unterstützung),
 - iv. Pflegedienstleistungen.
- b) Kooperationspartner sind insbesondere
- i. die Lebenshilfe Syke gGmbH
 - ii. weitere steuerbegünstigte Körperschaften, soweit deren Zwecke den zuvor genannten entsprechen.

Hinsichtlich der steuerbegünstigten Körperschaften ergibt sich eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorgelegt wird.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 2 Abs. 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur Personen begünstigt im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke erhält der Verein insbesondere durch
 - a) Entgelte
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Geld- und Sachzuwendungen
 - d) Erträge aus Sammlungen und Spendenaktionen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen beliebig hohen Jahresbeitrag zum 01.04. jeden Jahres. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

- (4) In besonderen Härtefällen kann, auf Antrag, der Mindestmitgliedsbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist. Bleibt ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug, kann es, nach erfolgloser Mahnung, ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
 - c) durch Tod.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

Daneben besteht ein Elternbeirat. Weitere Beiräte und Ausschüsse können bestellt werden.

- (2) In den Organen des Vereins, seinen Beiräten und Ausschüssen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht 20 Prozent der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen oder die Satzung eine andere Regelung vorsieht.
- (3) Über die Beratung der Organe wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von dem/ der Vorsitzenden, in Vertretung der Geschäftsführung, dem/ der Vorsitzenden des Organs oder der Schriftführung zu zeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 15% der Mitglieder das unter Angabe des Grundes verlangen. Der/ die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Satzungsänderung und grundsätzliche Fragen
 - b) Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Berichte von Vorstand/Geschäftsführer
 - e) Entscheidungen über Vorlagen des Vorstandes
 - f) Genehmigung des vorgelegten Investitionsplanes für die Folgejahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit, Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist bei natürlichen Personen unzulässig. Dies gilt nicht für juristische Personen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit der Zweidrittelmehrheit aller möglichen Stimmen.
- (6) Die Mitglieder des Fachbeirates und der Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil soweit sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und fünf Beisitzer/-innen. Je zwei von ihnen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sind vertretungsberechtigt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wahl erfolgt offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Es sind zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende einzeln zu wählen und danach die fünf übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer). Die Blockwahl der fünf Beisitzer ist zulässig, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied. Personen, die

bei der LEBENSHILFE und bei der DELME in einem Arbeitsverhältnis stehen, können nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht von dem Geschäftsführer übernommen werden.
- (4) Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/ sie ruft den Vorstand nach Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die Vorstandssitzung wird von dem Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Die Tagesordnung wird der/ dem Vorsitzenden des Fachbeirates und der Elternvertretung nach § 12 (4) nachrichtlich mitgeteilt.

Personen gemäß § 11 (6) und § 12 (4) sind zu in den sie betreffenden Angelegenheiten zu den Vorstandssitzungen zu laden oder können auf Antrag an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über diesen Antrag entscheidet der/ die Vorsitzende.

Weitere Personen, die der Beratung dienlich sind, können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (5) Der/ die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte/-r der Geschäftsführung und aller Mitarbeiter/-innen der LEBENSHILFE.
- (6) Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich Ehrenämter; Barauslagen werden erstattet.

§ 10 Der Geschäftsführer

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt den Verein allein.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Der Verein schließt mit dem Geschäftsführer einen gesonderten Anstellungsvertrag. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand jederzeit abberufen werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den Anweisungen des Vorstandes. Im Verhältnis zum Verein ist der Geschäftsführer zu allen Geschäften und Handlungen befugt, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt.

§ 11 Der Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen der Organe kann ein Fachbeirat gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte den/ die Vorsitzende/-n. Er tritt nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Fachbeirates teilnehmen.
- (5) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden, die der Beratung dienlich sind.
- (6) Der Fachbeirat hat das Recht auf Anhörung in den Fragen, zu deren Beratung er herangezogen wird. Insoweit wird der Fachbeirat durch seine/-n Vorsitzende/-n vertreten.

§ 12 Der Elternbeirat

- (1) Die Elternschaft jeder teilstationären Einrichtung wählt für 2 Jahre jeweils 3 Elternsprecher/-innen. Die Elternsprecher/-innen bilden den Elternbeirat der LEBENSHILFE Syke e.V.. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und die Stellvertreter.
- (2) Die/ der Vorsitzende ruft den Elternbeirat zu wesentlichen pädagogischen oder die Ausstattung betreffenden Fragen – mindestens aber einmal im Jahr – zusammen.
- (3) Die Aufgaben des Elternbeirates werden durch entsprechende Richtlinien geregelt.
- (4) Ein/-e Elternvertreter/-in aus jeder teilstationären Einrichtung, die Elternvertretung der Werkstatt und des Wohnheimes sowie der/ die Sprecher/-in der Behinderten haben das Recht, in den sie betreffenden Angelegenheiten an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Elternbeirat, Vorstand und Mitarbeiter/-innen haben gedeihlich zusammenzuarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Lebenshilfe Niedersachsen e.V., oder – sofern dieser aufgelöst ist – an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/ oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde genehmigt:

in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.11.1975.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Syke am 12.04.1976
unter VBR Nr. 258.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 19.11.1992.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 28.11.1996.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 05.06.2003.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 09.06.2005.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 13.11.2013.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 16.09.2020.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 21.09.2022.

 